

Bezugspreis: Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einseitige Colonne 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Buduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Buduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A.-G. in Mels, die Poststellen und Verwaltung. ...

Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein (Schluß)

c) Rechtspflege und Rechtspflegebehörden.

Art. 71. Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrag des Landesfürsten durch vereinfachte Richter ausgeübt.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirkungskreis und im gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung der Regierung.

Sämtliche Gerichte haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen.

Der Fiskus und die fürstlichen Domänenbehörden haben vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Art. 72. Neben den ordentlichen Gerichten sind auch Schiedsgerichte zur Ausübung richterlicher Funktionen in Zivilsachen nach Maßgabe der Zivilprozessordnung zulässig.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind bürgerliche Rechtsstreite und Ehrenbeleidigungssachen vor der gerichtlichen Anhängigmachung beim zuständigen Vermittler zum Zweck Vergleich oder Sühne zu verhandeln.

Art. 73. Alle Gerichte müssen ihren Amtssitz in Buduz haben.

Eine Ausnahme ist nur mit Zustimmung des Landtages hinsichtlich des Obersten Gerichtshofes zulässig.

Art. 74. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen wird durch das Landgericht, das Berufungsgericht und den Obersten Gerichtshof ausgeübt.

In erster Instanz ist zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit das Landgericht berufen.

Der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichts (Berufung und Rekurs) geht in zweiter Instanz an das Berufungsgericht.

In dritter Instanz hat über das Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichtes (Revision und Rekurs) der Oberste Gerichtshof zu entscheiden.

Art. 75. Beim Landgerichte wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen durch einen oder mehrere Einzelrichter ausgeübt; beim Berufungsgericht durch ein Kollegium, das aus einem auf Vorschlag der Regierung vom Landesfürsten ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und zwei aus der wahlfähigen Bevölkerung vom Landtage auf die Dauer von vier Jahren gewählten Berufungsrichtern nebst vier Ergänzern besteht.

Beim Obersten Gerichtshof wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen durch einen Senat von fünf Mitgliedern ausgeübt.

Art. 76. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen beruht auf dem Anklageprinzip und wird nach näheren gesetzlichen Bestimmungen in erster Instanz vom Landgerichte, vom Schöffengerichte und vom Kriminalgerichte ausgeübt.

Ueber Urteile und Beschlüsse der Strafrechte erster Instanz geht der Rechtszug an das Berufungsgericht in Buduz, das in gleicher Weise, wie das Berufungsgericht in bürgerlichen Rechtsachen zusammengeleitet ist.

Der Oberste Gerichtshof beurteilt angefochtene Urteile und Beschlüsse der Gerichte erster Instanz und dritter und letzter Instanz.

Art. 77. Die Gesetzgebung regelt im übrigen die Organisation der Gerichte, die Zuständigkeitspflicht der Richter, deren Entschädigung, das Verfahren, die Aufgaben der Gerichte und die von den Parteien zu bezahlenden Gebühren.

Wenn die Parteien es verlangen oder das Gericht es für angeeignet erachtet, hat vor den Berufungsgerichten über angefochtene Urteile eine mündliche Verhandlung stattzufinden.

Art. 78. Das Berufungsgericht führt die Oberaufsicht über die Justizpflege, übt dem Landrichter gegenüber die Disziplinarverwaltung aus und erteilt diesem Urlaub.

Der Staatsgerichtshof.

Art. 79. Der Staatsgerichtshof beurteilt positive und negative Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Er beurteilt ferner staatsrechtliche Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte der Bürger (Art. 14 bis 28), Gemeinden und Korporationen, die Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder und Beamten; allenfalls Anklagen des Landtagsverretters gegen die Regierung.

Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Berufungsgericht und den zwei Rekursrichtern der Beschwerdeinstanz.

Die Ergänzrichter des Berufungsgerichtes und der Beschwerdeinstanz sind zugleich Ergänzrichter des Staatsgerichtshofes. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Berufungsgerichtes.

Die Gesetzgebung trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch über die richterliche Unabhängigkeit.

e) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 80. Für die Anstellung im liechtensteinischen Staatsdienste ist das Staatsbürgerrecht erforderlich.

Nachnahmen sind nur mit Zustimmung des Landtages zulässig. Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten, über ihre Verantwortlichkeit, über das Disziplinarrecht trifft die Gesetzgebung.

Die Organisation der Behörden kann gemäß der Verfassung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Art. 81. Dem Landtage bleibt außer den bereits angeführten Befugnissen auch jederzeit unbenommen in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, oder die aus an ihn gerichteten Vorstellungen, Petitionen und Beschwerden von Einzelnen oder Korporationen

hervorgehen, Vorstellungen und Beschwerden direkt an den Landesfürsten zu bringen und auf deren Abstellung anzutragen.

Dahin gehören auch die Beschwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung oder gröbliche Sittenverletzung ihrer Amtspflichten, die der Landtag unmittelbar an den Landesfürsten bringen kann.

In diesem Falle wird die erfolgte Abstellung der Beschwerden, oder das Ergebnis der Untersuchung dem Landtage oder dem Ausschusse eröffnet werden.

Vorbehalten bleiben die zivile, strafrechtliche und staatsrechtliche Verantwortlichkeit und ihre Geltendmachung nach der Verfassung und den Gesetzen.

VII. Hauptstück.

Vom Gemeindefeien.

Art. 82. Ueber Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragbaren Wirkungsbereich bestimmen die Gemeindegesetze.

Die Gemeindegesetze beruhen insbesondere auf folgender Grundlage:

- a) freie Wahl der Ortsvorsteher und anderer Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung; b) selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Ortspolitik unter Aufsicht der Landesregierung; c) Behandlung und Ordnung des Armenwesens; d) Recht der Gemeinde zur Viraaufnahme und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

VIII. Hauptstück.

Verfassungsgewähr und Schlußbestimmungen.

Art. 83. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde ist nach ihrer Verkündung als Landesgrundgesetz für alle Einwohner verbindlich.

Anträge auf Änderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche sowohl von der Regierung, als auch vom Landtage gestellt werden können, erfordern auf Seite des Letzteren Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagsitzungen sich ausprechende Stimmmehrheit von drei Vierteln derselben.

Zeitungsverbandsgebühren in Oesterreich und Liechtenstein.

Mit 1. Juli 1. J. tritt eine Erhöhung der Zeitungsverbandsgebühren für die Verlegung der Zeitungen ein. Es wird daher auf §§ 11 und 19 der Zeitungsverbandsverordnung vom 8. Mai 1920 aufmerksam gemacht:

§ 11. Berechnung der Verbandsgebühr.

Die Verbandsgebühr für die Tageszeitungen wird auf die nachstehende Weise ermittelt:

- a) Für Zeitungen, die nicht öfter als einmal im Tag erscheinen, wird auf Grund des wirklichen, bis auf Gramm festgestellten Jahresgewichtes einer Nummernfolge der Jahresgebührentertrag in der Weise ermittelt, daß für je ein Kilogramm 2 Kronen berechnet werden; b) dieser Betrag wird durch 52 geteilt (Wochengebührentertrag) und c) dieser Teilbetrag wird sodann durch die Zahl der Tage, an denen planmäßig in der Woche Verlegungen stattfinden, geteilt. Der so ermittelte Betrag, mindestens jedoch der Betrag von 6 Heller, bildet die Gebühr für jede Nummer der betreffenden Zeitung (Nummerngebühr).

2. Für Zeitungen, die an einem oder an mehreren Tagen der Woche mehrere Ausgaben haben (zum Beispiel ein Morgenblatt als Haupt- und ein Abendblatt als weitere Ausgabe), gilt folgendes:

- a) Wird eine solche Zeitung derart verlegt, daß an jedem Verlegungsstage nur eine Verlegung stattfindet, so wird die Nummerngebühr nach Absatz 1, und zwar nach dem Gesamtgewicht aller Ausgaben ermittelt und gilt für jede solche Verlegung; b) erfolgt die Verlegung auf andere Weise (zum Beispiel die Hauptausgabe und die weitere Ausgabe (Ausgaben) getrennt, so wird eine Nummerngebühr und eine Anlagengebühr berechnet. 1. Die Nummerngebühr wird nach Abs. 2 a ermittelt und gilt für eine planmäßige an jedem Verlegungsstage stattfindende Verlegung; ergibt sich dabei eine andere Zahl der Verlegungstage als bei einmaliger Verlegung, so wird dies bei Ermittlung der Verbandsgebühr nach Absatz 1 c berücksichtigt.

2. Die Anlagengebühr beträgt ein Zwanzigstel der Wochengebühr und gilt für jede abgeordnete Verlegung der weiteren Ausgaben oder Ausgaben der betreffenden Zeitung; werden dabei an einem Verlegungsstage mehrere der weiteren Ausgaben in einer Sendung vereinigt, so gelten sie für die Berechnung der Anlagengebühr als eine Ausgabe.

3. Alle Zeitungen werden nötigenfalls bis einschließlichs Ende des Monats durchgeführt; weitere Druckteile werden vernachlässigt. 4. Die Nummern- und Anlagengebühren werden dem Herausgeber jährlich bis 10. November bekannt gegeben und gelten immer für das folgende Kalenderjahr.

§ 19. Gebührensätze.

1. Die Verbandsgebühr beträgt 10 Heller für je 50 Gramm der Nummer, bis zum Gewicht von 35 Gramm jedoch 6 Heller.

Feuilleton.

Die Märchenprinzessin.

Original-Roman von M. Hohenhofen. (Nachdruck verboten.)

„Aber das ist doch hübsch!“ Einen Augenblick schoben sich seine Brauen wieder dicht zusammen, doch dann schien er sich zu besinnen und erklärte: „Gewiß, aber nun, mein Kind, hätte ich eine Bitte an Dich — es ist ja so selten, daß ich einmal mit einer Bitte zu Dir komme.“

„Still! Ich fühle es, daß ich älter werde! Und da möchte ich doch wissen, wer Dich schützen und behüten wird, wenn ich nicht mehr da bin. Das will ich in Ordnung wissen. Deshalb ist es mir lieb, daß Vetter John kommt. Er ist jung, und ich denke, auch nicht häßlich. Ich möchte, daß er für die Zukunft Dein Beschützer wird.“

meine es gut mit Dir. Und wenn ich diese Verbindung beschloßen habe, dann habe ich auch nur gute Gründe dafür. Es wird Dein Bestes sein.“

John gekommen ist. Dann werden wir darüber immer noch sprechen können.“ Da stand Ellen Ronnefeld langsam auf und ging aus dem Zimmer, ohne Gruß, ohne ein Wort des Abschieds zu finden. Direktor Ronnefeld hielt nach ihrem Weggang die Stuhllehne mit beiden Händen umspannt; dabei murmelten seine Lippen: „Sie muß es tun! Dann mag er kommen, dann wird er auch schweigen müssen. So werde ich ihn begegnen!“